

## 2. Definition der Kriterien, nach denen die Finanzmittel im Pflegefonds verteilt werden sowie Mindest- und Qualitätsstandards

Derzeit bestehen in den Bundesländern sehr unterschiedliche Qualitätsstandards im Pflegebereich. Die Definition einheitlicher Mindest- und Qualitätsstandards wird bereits seit vielen Jahren angestrebt, konnte jedoch bisher noch nicht umgesetzt werden. Durch die Einführung des Pflegefonds könnte eine Plattform entstehen, auf welcher gemeinsam an diesen Definitionen gearbeitet werden kann, damit die Finanzmittel nach objektiven Kriterien verteilt werden können.

In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, durchschnittliche Kostensätze für die Leistungserbringung (z.B. Kosten für einen Pflegeplatz der Pflegestufe x) zu definieren und Aussagen zur Versorgungsquote und Strukturdaten (z.B. Personalschlüssel) zu treffen.

## 3. Finanzierung: Vermögenssteuer statt Pflegeversicherung

Die Einführung einer Pflegeversicherung wird von vielen ExpertInnen<sup>6</sup> als kritisch angesehen, da diese den Faktor Arbeit zusätzlich belasten würde. Hingegen besteht enormes Potenzial bei der Vermögensbesteuerung, da sich Österreich hier weit unter dem EU-Durchschnitt bewegt. Das Heranziehen einer Vermögensbesteuerung würde langfristig zur Finanzierung des Pflegebereiches beitragen, da es sich hierbei um eine sehr stabile (und krisensichere) Finanzierungsart handelt, welche langfristig zur Entlastung der Gemeindefinanzen beitragen könnte.

6 Ebenda.

# Soziale Mindestsicherung in Kärnten

**Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz (Ktn. MSG), LGBL Nr.: 15/2007, ist am 1.7.2007 in Kraft getreten und hat das schon seit den 1970er Jahren bestehende Kärntner Sozialhilfegesetz abgelöst. Durch das neue Gesetz soll eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen und Anforderungen vorgenommen, bestehende soziale Leistungen gebündelt sowie die Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit gesteigert werden.**



Ferdinand Mossegger

### **Persönliche Voraussetzungen**

– Anknüpfen an den fremdenrechtlichen Status und nicht mehr an die Staatsbürgerschaft. Erforderlich ist ein mehr als viermonatiger berechtigter Aufenthalt im Bundesgebiet sowie der Hauptwohnsitz in Kärnten, bei Fehlen eines solchen der tatsächliche Aufenthalt.

Lebensjahre ohne Pensionsanspruch 15 Prozent oder Bezug der erhöhten Familienbeihilfe 30 Prozent. Zusätzlich gibt es eine Wohnbedarfsbeihilfe für den nachgewiesenen Aufwand für Unterkunft inkl. Betriebskosten und Strom. Dieser Zuschlag beträgt für eine Person 25 Prozent und steigert sich für einen Vierpersonenhaushalt auf 45 Prozent.

**Art der Leistungen** – Gemäß § 9 Ktn. MSG kommen als Leistungen in Betracht: persönliche Hilfe, einmalige oder laufende Geldleistungen; als Alternative zu Geldleistungen gibt es auch Sachleistungen. Dauerleistungen sind zu erbringen, wenn der Bedarf voraussichtlich für mehr als drei Monate besteht. Diese LeistungsempfängerInnen haben Anspruch auf vierteljährliche Sonderzahlungen in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Mindeststandards (ausgenommen Wohnbedarfsbeihilfe).

Bei Dauerleistungen nach sozialer Mindestsicherung ist ein individueller Bedarfs- und Hilfeplan zu erstellen, der neben dem Bedarf auch die kurz- und mittelfristigen Ziele der Maßnahme festsetzt. Als Ausdruck des Case-Managements soll dieser Bedarfs- und Hilfeplan die Situation des

**Unterstützungsleistungen** – Der Anspruch auf Geldleistungen nach § 12 Abs. 2 Ktn. MSG ist nunmehr als echter Mindeststandard ausgestaltet (anstelle von Richtsätzen). Die Höhe orientiert sich an einem jährlich im Verordnungswege festzusetzenden Betrag; für 2009 beträgt der Betragsdurchschnitt € 506,-. Bei einer Haushaltsgemeinschaft wird für jede volljährige Person der gleiche Mindeststandard gewährt, sofern kein Erhöhungsbetrag vorliegt. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstützten entfällt!

**Zuschläge** – Es gibt für Arbeitsunfähigkeit oder Betreuungspflichten i.H. von 10 Prozent, bei Erreichen des 60.

Einzelnen erfassen und auch die Wünsche der Hilfe suchenden Person berücksichtigen.

### Wo soziale Mindestsicherung geleistet wird

Soziale Mindestsicherung wird geleistet:

- zum Lebensunterhalt und Wohnbedarfsbeihilfe,
- bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung,
- zur Schaffung und Sicherung einer Lebensgrundlage (Maßnahmen für minderjährige Hilfesuchende),
- sowie zur Eingliederung für Menschen mit Behinderung u.a.m.
- bei behördlichen Aufgaben mit Rechtsanspruch,
- dem Heizkostenzuschuss.

Die wichtigsten nichtbehördlichen Aufgaben sind die soziale Mindestsicherung:

- für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen,
- bei Gewaltandrohung,
- bei Schuldenproblemen,
- bei Wohnungslosigkeit und anderen außerordentlichen sozialen Schwierigkeiten,
- zur Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen (Alters- und Pflegeheime).

Verfahrensrechtliche Vorkehrungen sollen hier auch erwähnt werden. So können Anträge nicht nur bei der Wohnsitzgemeinde, sondern auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung gestellt werden.

**Verfahrensrecht** – Das Verwaltungsverfahren wird genauer determiniert, wobei die Entscheidung in erster Instanz binnen vier Wochen zu erfolgen hat. Bescheide sind schriftlich zu erlas-

sen, es gibt jedoch ausdrückliche Ausnahmen (z.B. Heizkostenzuschuss). Berufungen gegen Bescheide werden erleichtert, da sie keine aufschiebende Wirkung haben.

**Was sonst noch neu ist** – Beim Einsatz der eigenen Mittel werden ausdrücklich Grenzen für die Verwertung des Vermögens festgeschrieben. Beispielsweise wird folgendes Vermögen nicht verwertet: Ersparnisse bis zu einer Höhe von durchschnittlich € 7.590,- (Schonvermögen) oder ein Kraftfahrzeug, das unmittelbar zur Erwerbsausübung oder aufgrund einer Behinderung benötigt wird.

Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft wird klar formuliert. Hilfesuchenden mit einer Schuldenproblematik, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, kann ein angemessener Teil dieses Einkommens über einen gewissen Zeitraum (max. 1 Jahr) ohne Anrechnung zur Überwindung der sozialen Notlage verbleiben.

Für erhaltene Geld- oder Sachleistungen besteht keine Rückzahlungsverpflichtung, außer bei stationären Leistungen und sichergestelltem nachträglich erworbenen Vermögen. Hinsichtlich der Kostentragung wurde aufgrund der zu erwartenden Mehrausgaben der Anteil der Gemeinden gesenkt und beträgt im laufenden Jahr 54 Prozent.

Weitere Bestimmungen des Kärntner Sozialhilfegesetzes, insbesondere jene betreffend die Eingliederung von Menschen mit Behinderung und jenen zu den Sozial- und Gesundheitssprengeln sowie Sozialhilfeverbänden, bleiben im Kärntner MSG im Wesentlichen gleichgestellt.

Die praktische Umsetzung des Ktn. MSG machte mittlerweile zwei Novel-

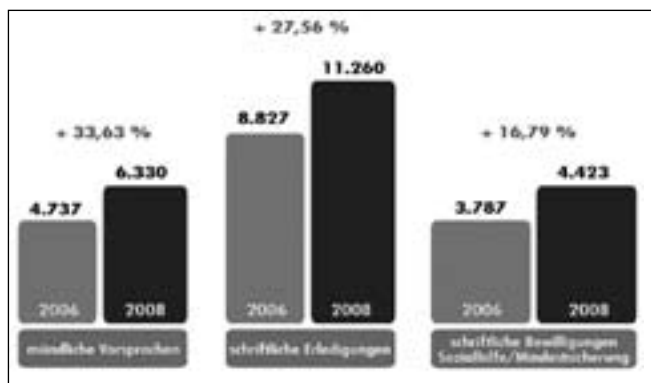
lierungen notwendig. Mit der Novelle LGBl. Nr. 84/2007 wurden u.a. die Grenzbeträge für die Gewährung der Heizkostenzuschüsse und der Kostenanteil der Gemeinden neu geregelt. Mit der Novelle LGBl.Nr. 52/2008 erfolgte u.a. eine Änderung von Bestimmungen betreffend die Eingliederung von Menschen mit Behinderung im Bereich Kostenbeitrag, Kostenersatz und Kostenzuschuss. Neu geregelt wurde auch der Wegfall des Kostenbeitrags unterhaltspflichtiger Angehöriger bei Kosten sozialer Mindestsicherung in stationären Einrichtungen (Pflegeheime).

### Umsetzung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes

**Immer die gleichen AnsprechpartnerInnen** – Bei der Stadt Klagenfurt erfolgt die Bearbeitung sämtlicher gesetzlicher und freiwilliger Aufgaben an neun Namensschaltern. Die KlientInnen haben, egal warum sie vorsprechen, jeweils immer die/den gleiche/n Ansprechpartner/in. Dieser MitarbeiterInnen bearbeiten den Antrag vom Parteiengehör, über die Niederschrift bis zur bescheidmäßigen Erledigung. Die Auszahlung der Leistung erfolgt über eine eigene Rechnungsabteilung, um das „Vier Augen Prinzip“ zu wahren. Die KundInnen warten im Schnitt von der Antragstellung bis zur Auszahlung maximal eine Stunde – in den meisten Fällen nur eine halbe Stunde.

Zunächst wird auf die arbeitsmäßigen und finanziellen Auswirkungen des neuen Ktn. MSG eingegangen. Hier werden die Rechnungsjahre 2006 und 2008 miteinander verglichen, da im Jahr 2007 zu je 50 Prozent das Ktn. Sozialhilfegesetz und das Ktn. MSG rechtsgültig waren.

2008 gab es in der Abteilung Soziales um 33,6 Prozent mehr mündliche Vor-



**Abb. 1:**  
**Vorsprachen,**  
**Erledigungen und**  
**Bewilligungen**  
**steigen an – Anzahl**  
**der Fälle**

Quelle: Infografik: wuapaa.com – die redaktion

sprachen als im Jahr 2006 und 27,6 Prozent mehr schriftliche Erledigungen (behördliche und nicht behördliche Aufgaben). Die schriftlichen Verwaltungsverfahren im Rahmen des Ktn. SHG bzw. Ktn. MSG erhöhten sich von 2006 auf 2008 um 17 Prozent (siehe Abbildung 1).

**Finanzielle Auswirkungen** – Trotz der degressiven Absenkung des Gemeindegemeinkostenanteils erhöhten sich die Ausgaben sehr wesentlich! So betragen die Sozialhilfegesamtausgaben im Jahr 2006 durchschnittlich € 2.415.535,- und stiegen im Jahr 2008 auf durchschnittlich € 3.287.630,-. Dies bedeutet eine Steigerung von 36,1 Prozent (siehe Abbildung 2)!

**Höhere Anforderungen an die MitarbeiterInnen**

Die Umsetzung des neuen Gesetzes gestaltete sich für die an den Namens-

schaltern tätigen MitarbeiterInnen zunächst schwierig. Es fehlte zunächst die praktische Erfahrung in der Umsetzung der neuen Gesetzeslage. Auch die Berechnung der Mindeststandards anstelle von Richtsätzen musste geübt und mit der Verfassungsabteilung der Oberbehörde koordiniert werden.

**VerwaltungsmitarbeiterInnen keine SozialarbeiterInnen** – Die größte Herausforderung war allerdings die Anwendung des Bedarfs- und Hilfeplanes (Case Management).

Zu bemerken ist, dass sich die Hilfe des Landes Kärnten auf das Angebot einer Schulung für die betroffenen MitarbeiterInnen beschränkte.

Die Stadt Klagenfurt am Wörthersee versuchte zunächst, die an den Namensschaltern tätigen Fachkräfte durch Seminare und Workshops in die Thematik des Case Managements einzuführen. Dies misslang allerdings! Nach einiger Zeit musste die Feststellung getroffen werden, dass man Verwaltungsfachkräfte nicht als SozialarbeiterInnen einsetzen kann. Daher entschloss sich die Stadt Klagenfurt zwei akademisch geschulte Sozialar-

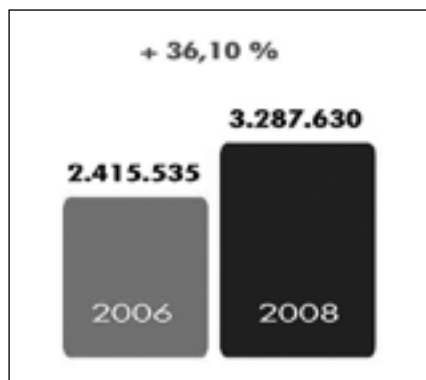
beiterinnen einzustellen, wobei eine Planstelle nachbesetzt und eine zusätzlich geschaffen wurde. Danach wurden die beiden Sozialarbeiterinnen in die Verwaltungsarbeit eingebunden. Diese werden sie weiterhin verrichten; ab 01.03.2009 sind sie auch für die Bearbeitung des Case Managements zuständig.

Ob dieses Potenzial zur gesetzlichen Erfüllung dieser Aufgaben ausreichen wird, kann erst in ein bis zwei Jahren gesagt werden.

Für die betroffenen HilfeempfängerInnen, die in das Case Management eingebunden werden, bedeutet die Kärntner Regelung eine neue Chance aus der Abhängigkeit wieder heraus zu finden, um ein einigermaßen geordnetes und selbst bestimmtes Leben zu führen. Außerdem bietet die neue Gesetzeslage den Betroffenen eine Verbesserung hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Leistungen.

Aus Sicht der Stadt Klagenfurt muss gesagt werden, dass die betroffenen Bediensteten bei der Umsetzung des Ktn. MSG sicherlich an die Grenzen der Belastbarkeit stoßen. Auch sind die, durch das neue Gesetz bedingten Mehrausgaben für die Stadt Klagenfurt eine zusätzliche Belastung, wobei mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden muss.

Ferdinand Mossegger ist seit dem Jahr 2001 Leiter der Abteilung Soziales der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und Mitglied des Sozialausschusses des Österreichischen Städtebundes.



**Abb. 2: Ausgaben Sozialhilfe zu**  
**Mindestsicherung (Gesamt) in Euro**

Quelle: Infografik: wuapaa.com – die redaktion